

Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII

in Anlehnung an die Mustervereinbarung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen

I. Präambel

Das SGB VIII wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kick) zum 01.10.2005 erweitert. Mit der Regelung in § 8 a SGB VIII erfährt das staatliche Wächteramt durch die Kinder- und Jugendhilfe und die herausgehobene Verantwortung des Jugendamtes eine stärkere Betonung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt allerdings nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Daher müssen die örtlichen Träger mit den Trägern und Leistungserbringern von Diensten und Einrichtungen Vereinbarungen abschließen, durch die sichergestellt wird, dass die Fachkräfte der Freien Träger den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII gemäß den gesetzlichen Vorgaben wahrnehmen. § 8a SGB VIII ist durch das zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz geändert bzw. ergänzt worden. Das gilt auch für § 72a SGB VIII, der den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorgestrafter Personen regelt.

Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

Über diese Vereinbarung hinaus gelten die allgemeingültigen Regelungen zur Beachtung des Datenschutzes sowie zur strafrechtlichen Garantenstellung eines Mitarbeiters eines öffentlichen oder freien Trägers in der Jugendhilfe, insbesondere bei einer akuten Gefahr für das Kindeswohl.

Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII ist diese Vereinbarung zwischen freien Trägern, die Leistungen nach den §§ 11 - 41 SGB VIII erbringen, und dem öffentlichen Träger abzuschließen. Diese Vereinbarung ist insbesondere auf die Leistungen nach §§ 16 - 41 SGB VIII ausgerichtet.

Die Vereinbarung ist analog auf privat-gewerbliche Träger anzuwenden.

II. Vereinbarung

Zwischen dem Jugendamt der Stadt Haltern am See (nachfolgend Jugendamt genannt)

und

(nachfolgend freier Träger/ oder freier Träger im Sinne von privat-gewerblicher Träger genannt), Adresse/ Anschrift

wird folgende Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII geschlossen:

§ 1 Kinderschutz

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Es ist der Maßstab für das Handeln des Jugendamtes als auch für das des freien Trägers.

§ 2 Eigenständige Leistungserbringung des freien Trägers

Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung achtet das Jugendamt die Selbständigkeit des freien Trägers in der Durchführung seiner Aufgaben und in seiner Organisationsstruktur gemäß § 4 SGB VIII.

§ 3 Vorgehen bei Gefährdungsrisiko

(1) Nimmt die Fachkraft des freien Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahr, so erarbeitet sie eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften bzw. mit der zuständigen Leitung des freien Trägers.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung bzw. Beratung mit der zuständigen Leitung nicht ausgeräumt werden kann, so ist zur Gefährdungseinschätzung eine in Fragen der Kindeswohlgefährdung insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

(3) Fehlt es an einer solchen Fachkraft in der Einrichtung/dem Dienst, ist die Hinzuziehung einer externen Fachkraft erforderlich (siehe Anhang: Auflistung der insoweit erfahrenen Fachkräfte). Vor der Einbeziehung einer externen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(4) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Wenn die Fachkräfte die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII zur Abwendung des Gefährdungsrisikos erforderlich halten, wirken sie auf deren Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten hin.

(6) Wenn es notwendig ist, dass eine andere Hilfe in Anspruch genommen wird, werden die Fachkräfte der Einrichtung/des Dienstes zunächst versuchen, die Eltern dahingehend zu motivieren, eine entsprechende Hilfe (in der Regel nach §§ 27 ff. SGB VIII) wahrzunehmen.

§ 4

Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Für die in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft, die gem. § 3 Abs. 1 das Gefährdungsrisiko des Kindes oder Jugendlichen einschätzt, gelten folgende Qualifikationskriterien:

- Einschlägige Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-Sozialpädagoge, Dipl.-Psychologe bzw. entsprechende Bachelor- oder Masterabschlüsse, Arzt)
- Fundiertes Fachwissen und einschlägige Berufserfahrung zum Themenkomplex und im Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- Kompetenz in kollegialer Beratung; nach Möglichkeit mit Kompetenzen in der Supervision und im Coaching
- Persönliche Eignung (Beurteilung anhand der Kriterien: Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit, professionelle Distanz)
- Mindestens dreijährige Berufserfahrung

§ 5

Dokumentation beim freien Träger

Die Einrichtung des freien Trägers dokumentiert bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht. Ebenso dokumentiert sie die Bewertung der Risikofaktoren durch die beteiligten Fachkräfte. In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos angestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind/den Jugendlichen sowie konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven dargestellt. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit insofern eine Mitwirkung stattgefunden hat.

§ 6

Information an das Jugendamt

(1) Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Einrichtung/des Dienstes ergibt, dass die Hilfe derzeit ausreicht, besteht keine Mitteilungsverpflichtung an das Jugendamt. Verweigern die Eltern die Annahme der Hilfen bzw. reichen die angebotenen Hilfen nicht aus und besteht ein aktuelles Gefährdungsrisiko, informiert die Einrichtung/der Dienst unter Einbeziehung der Eltern das Jugendamt mit einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos, es sei denn, dass die vorrangigen Kinderschutzinteressen durch eine Information der Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes weiter gefährdet würden. In diesem Fall ist eine Information an das Jugendamt auch ohne Einbeziehung der Eltern möglich.

(2) Die Einrichtung/der Dienst dokumentiert anschließend die für die Weitergabe erforderlichen Informationen und die mit dem Fall befassten Personen.

§ 7

Information an die Betroffenen

Der freie Träger verpflichtet sich, bei der Erbringung von Jugendhilfeleistungen die Hilfeempfänger bzw. deren gesetzliche Vertreter über diese Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zu informieren.

§ 8

Verpflichtungen des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt steht dem freien Träger in sämtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung stehen, zur Verfügung.

(2) Das Jugendamt informiert die Einrichtung/den Dienst über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

§ 9

Datenschutz

Soweit dem freien Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

§ 10

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Der freie Träger verpflichtet sich sicherzustellen, dass er für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Hierzu lässt er sich vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.

(2) Der freie Träger verpflichtet sich ferner sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Der freie Träger nimmt hierzu unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG, wenn dies aufgrund Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen geboten ist. Die Einsichtnahme hat

vor der erstmaligen Beauftragung und bei fortlaufender entsprechender ehrenamtlicher Betätigung in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren zu erfolgen.

(3) Unabhängig von vorgenannten Fristen soll der freie Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Haltern am See, den

Haltern am See, den

Unterschrift freier Träger

Stadt Haltern am See
Der Bürgermeister
I. A.

(Miegel)
Leiter der Sozialen Dienste